

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag einer Verordnung (EWG) des Rates zur Einführung oder Beibehaltung landwirtschaftlicher Erzeugungspraktiken, die den Erfordernissen des Schutzes der Umwelt und der Erhaltung der natürlichen Lebensräume gerecht werden

KOM(90) 366 endg.; Ratsdok. 8356/90

Punkt der 627. Sitzung des Bundesrates am 22. März 1991

Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften (EG),
der Agrarausschuß (A),
der Finanzausschuß (Fz) und
der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U)
empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

EG
A

1. Der Bundesrat begrüßt den Verordnungsvorschlag, weil damit erstmals der Schutz der Umwelt und die Erhaltung natürlicher Lebensräume als gleichrangige Ziele und integraler Bestandteil der Gemeinsamen Agrarpolitik herausgestellt werden.

Ausgeliefert am 12. MRZ. 1991

Er ist sich mit der Kommission darin einig, daß die Funktion der Landwirtschaft nicht auf die Nahrungsmittelproduktion beschränkt sein kann und ihr eine maßgebliche Rolle beim Schutz der natürlichen Lebensräume sowie der Bewahrung der Umwelt zukommt.

Der Bundesrat begrüßt insbesondere, daß nach dem Vorschlag der EG-Kommission

EG
A

2. - die Anwendung von Produktionsweisen, die in besonderer Weise dem Schutz der Umwelt gerecht werden, nicht mehr an eine bestimmte Gebietskulisse, d.h. umweltsensible Gebiete gebunden ist und dadurch auch Lösungen spezifischer und weiträumiger Probleme möglich werden;

EG
A

3. - die sich bisher überschneidenden Maßnahmen gemäß Artikel 19 Effizienzverordnung (Schutz der Umwelt) sowie der Extensivierung (Verminderung der Überschussproduktion) gemeinsamen Zielen untergeordnet und im Sinne einer wirksameren Durchführung zusammengefaßt werden;

EG
A

4. - die Flächenstillegung durch zusätzliche Prämien für die Unterhaltung dieser Flächen besser in Einklang mit den Erfordernissen der Umwelt gebracht wird;

EG
A

5. - die finanziellen Anreize für die Aufforstung von stillgelegten Flächen oder für andere ökologische Nutzungen von anerkannt gemeinschaftlichem Interesse verstärkt werden;

EG
A

6. - den Mitgliedstaaten bei der Ausgestaltung größtmöglicher Spielraum belassen wird.

EG
A

7. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß diesem Vorschlag für eine an mehr ökologischen Belangen orientierte Landbewirtschaftung gerade im Hinblick auf die GATT-Vereinbarungen im Agrarbereich besondere Bedeutung zukommt.

Zu den einzelnen Bestimmungen des Verordnungsvorschlags nimmt der Bundesrat wie folgt Stellung:

- U 8. Die Zusatzprämie ist auch dann für stillgelegte Flächen zu gewähren, wenn ein Betrieb alle stillgelegten Flächen gezielt so in der Landschaft anlegt, daß sie in besonders wirkungsvoller Weise zum Aufbau, zum Schutz oder zur Verbesserung naturnaher Lebensräume beitragen: Streifenförmig als Biotopverbundsystem, als Pufferzone zum Schutz der gesetzlich geschützten Biotope, als Uferrandstreifen entlang von Fließ- und Stillgewässern, als Randstreifen von Wäldern, Gehölzen, Hecken und Knicks sowie in Überschwemmungsgebieten oder auf erosionsgefährdeten Hangflächen.
- U 9. Extensive Bewirtschaftungsweisen, die über eine Reihe von aufeinander abgestimmten Maßnahmen wie Mahdtermine, Beweidungsdichte, Auftriebszeiträume, Verbot oder Reduzierung der Düngung, Verbot oder Reduzierung von Pflanzenschutzmitteln usw. auf die Ökologie der Flächen abgestimmt sind, sollten uneingeschränkt förderfähig sein; bei Beibehaltung dieser Bewirtschaftungsweise erübrigt sich eine Drosselung des Dünge- und Pflanzenschutzaufwandes.
- U 10. Sukzessionsflächen sind hinsichtlich der Zuwendungsdauer Aufforstungsflächen gleichzusetzen.
- EG
A 11. Für eine Umwandlung von Ackerflächen in extensives Dauergrünland ist eine längerfristige Gewährung der Stilllegungsprämie vorzusehen und sind die bisherigen verwaltungsmäßigen Hindernisse bei dieser Stilllegungsform zu beseitigen.
- U 12. Die Zuwendungsdauer sollte bis zu 20 Jahre betragen.

726/1/90

- EG
A 13. Die vorgesehene Erstattung von 25 % durch den Fonds ist -
nicht zuletzt im Hinblick auf die GATT-Verhandlungen -
völlig unzureichend. Die Erstattung sollte mindestens
50 % betragen.
- EG
A
U 14. Betriebe, die einem Verband des ökologischen Landbaus
angeschlossen sind und nach entsprechenden Rahmen-
richtlinien wirtschaften, sollten in diese Förderung
aufgenommen werden.
- U 15. Neben Maßnahmen zur Senkung des Dünger- und Pflanzen-
schutzmittelaufwands sollten auch Maßnahmen in die
Förderung einbezogen werden, die aus Naturschutzgründen
auf einen völligen Verzicht dieser Stoffe abzielen.
- EG
A 16. Die obligatorischen Maßnahmen zur Verringerung des Dünge-
und Pflanzenschutzmittelaufwandes sollten auch alternativ
möglich sein.
- EG
A
U 17. Eine Extensivierung der Erzeugung durch Reduzierung des
Düngemittleinsatzes erfordert die Einbeziehung von
organischen Düngemitteln.
- EG
A 18. Die vorgesehene Beihilferegelung für die Senkung des
Dünge- und/oder Pflanzenschutzmitteleinsatzes unter-
streicht die Notwendigkeit, daß möglichst bald EG-ein-
heitliche Kriterien für eine ordnungsgemäße Anwendung von
Dünge- und Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft
festgelegt werden, um positive Effekte auf die Umwelt und
den Markt sicherzustellen.
- U 19. Der vorgeschlagene erstattungsfähige Höchstbetrag von
180 ECU für einjährige Kulturen und Grünland erscheint im
Hinblick auf eine möglichst breite Anwendung in der
gesamten Gemeinschaft als zu niedrig.

- EG
A 20. Er muß insbesondere bei weitergehenden Produktionseinschränkungen oder bei intensiveren Fruchtfolgen erheblich angehoben werden, um rasch wirkungsvolle Entlastungen bei den Produktionsmengen und im Umweltbereich zu erreichen. Entsprechendes gilt für Dauerkulturen, insbesondere Obst, Hopfen oder Weinbau.
- EG
A 21. Die Beschränkung der Beihilfe auf Haupterwerbslandwirte ist nicht sachgerecht. Neben- und Zuerwerbslandwirte müssen in die Beihilfe einbezogen werden.
- U 22. Als Voraussetzung für die vorgesehene Beihilferegulierung zur Förderung der Bewirtschaftung aufgegebenen land- und forstwirtschaftlicher Flächen sollte eine Umwelt- und Naturschutzklausel eingeführt werden, um sicherzustellen, daß keine Maßnahmen gefördert werden, die der Zielsetzung der Verordnung widersprechen.
- U 23. Die Beibehaltung einer Bewirtschaftungsweise ohne oder mit geringem Dünger- und Pflanzenschutzmittelaufwand sollte gefördert werden; es ist wünschenswert und förderungswürdig, bereits extensiv bewirtschaftete Flächen auch weiterhin im Sinne einer umweltschonenden Nutzung zu bewirtschaften.
- U 24. Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei den weiteren Verhandlungen auf die genannten Änderungen bzw. Ergänzungen hinzuwirken.
- Fz 25. Er sieht hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen von einer Stellungnahme ab, weil abzusehen ist, daß der Verordnungsvorschlag wesentlich geändert wird. Er behält sich vor, zu dem geänderten Vorschlag Stellung zu nehmen.